

Stadt Bergheim (Erft)

- Bebauungsplan 18, 2. Änderung -

- - - -

1.) Planbegründung

Der Bebauungsplan Nr. 18 ist seit dem 13. 4. 1966 rechtsverbindlich. Die Ausweisung erfolgte als Mischgebiet und als Wohngebiet. Mit Schreiben vom 15. 12. 1969 teilt Herr W. Domagala, Bergheim-Zieverich, mit, daß er zur Erweiterung seines Betriebes die angrenzende Parzelle Flur 3 Nr. 158 kaufen möchte. Die Errichtung eines weiteren Verkaufspavillons an der Birkhahnstraße und die Ausdehnung der Gebäude des jetzigen Reparaturbetriebes sind auf diesem Grundstück als Endzustand vorgesehen.

Nach den Besprechungsresultaten mit den zu beteiligenden Behördenstellen kann einer Planänderung nur zugestimmt werden, wenn der unmittelbar benachbarte und bisher als Wohnbaufläche vorgesehene Bereich ebenfalls als Gewerbegebiet ausgewiesen wird und die übrige vorhandene und geplante Wohnbebauung als Allgemeines Wohngebiet (WA) eingestuft wird.

Um diese Auflagen rechtsverbindlich festlegen zu können, ist die Änderung des bestehenden Bebauungsplanes erforderlich.

2.) Kostenschätzung

Zusätzliche Kosten werden durch die Planänderung der Stadt Bergheim (Erft) nicht erwachsen.

3.) Maßnahmen zur Ordnung von Grund und Boden

Aus den beabsichtigten Planänderungsmaßnahmen ergibt sich keine Notwendigkeit zur Ordnung von Grund und Boden.

Bergheim (Erfurt), den 10. März 1970

AMT BERGHEIM/ERFT
BAUVERWALTUNGSAMT



Amtsoberbaurat

Gezeichnet
Bergheim, den 30. 3. 1970
Der Regierungspräsident
Im Auftrage:

